

Erlaß, und bei Häusern auf dem Lande ein anderthalbjähriger Erlaß der auf dem fraglichen Grundstücke haftenden Steuern eintreten. Es soll aber diese resp. drei- und anderthalbjährige, so wie auch, von Publication dieses Gesetzes an, die in §. 2 des Regulativs geordnete sechsjährige Steuerbefreiung nur dann gewährt werden, wenn die Bedachung der aufzuführenden Gebäude mit Ziegeln oder Schiefer hergestellt wird.

## II.

Zu §. 7 des  
Regulativs.

Die, wegen abgebrannter Gebäude, zu bewilligende Steuerbegnadigung erstreckt sich nur auf diejenigen Grundstücke, von welchen es erwiesen werden kann, daß solche bei Eintritt des Brandes bereits wenigstens 25 Jahre hindurch ununterbrochen mit dem abgebrannten Gebäude verbunden gewesen sind.

## III.

Zu §§. 8 und 9  
des Regulativs.

Der, sowohl in dem Generale vom 3ten Juli 1789 §. 6, als in dem Steuer-Begnadigungs-Regulative §§. 8 und 9, und in gegenwärtiger Generalkverordnung §. I. gebrauchte Ausdruck: „Gebäude und Grundstücke in accisbaren Städten,“ ist nicht von der Lage der Gebäude und Grundstücke, sondern von dem Verrechnungsfuße der darauf haftenden Steuerabgaben zu verstehen.

Wegen derjenigen Gebäude und Grundstücke, deren Steuern nach dem Stadtsfuße versteuert werden, wird daher der §. 9 festgesetzte Erlaß, wegen solcher aber, deren Steuern nach dem Landfuße zu verrechten sind, der §. 13 des Regulativs bestimmte Steuererlaß bewilliget.

## IV.

Zu §. 12 des  
Regulativs.

In den Fällen, wo das tranststeuerfreie Abbrauen des Bieres selbst, den Genuß der zugebachten Begnadigung zuweit hinausschieben würde, welcher Fall z. B. bei größeren Veränderungen in Städten eintritt, soll den Berechtigten, auf diesfalliges besonderes Ansuchen, nach erfolgtem Wiederauf- und Ausbau der Häuser, gegen die, seiner Zeit erfolgende, gehörige Verrechnung der Tranststeuer, der Betrag der geordneten Transt-Steuer-Befreiung, nach Befinden sofort, oder in kurzen Terminen, aus dem Steuer-Actario ausgezahlt werden.

## V.

Zu §§. 10 und  
14 des Regula-  
tivs.

Wenn zu einer städtischen Besingung, außer dem Wohnhause,

a) blos ein Seitengebäude oder ein Hintergebäude gehört, so wird für dieses Seiten- oder Hintergebäude, als alleiniges Nebengebäude, der auf die Nebengebäude überhaupt gesetzte einjährige Betrag der §. 9 des Regulativs erwähnten Steuern, oder

b) wenn statt des Seiten- oder des Hintergebäudes, eine Scheune und blos ein Kuhstall vorhanden ist, so wird für den nur allein vorhandenen Kuhstall die §. 10 auf den Zug- und Zuchtvieh-Stall gesetzte volle Begnadigung an einem halben Jahre bewilliget.